

# Honorar trotz Behandlungsfehler

Ein Arzt verliert wegen eines Behandlungsfehlers nicht seinen Honoraranspruch. So entschied das Oberlandesgericht Koblenz. Davon abweichende Ausnahmen gelten nur dann, wenn die Behandlung so unbrauchbar ist, dass sie einer „völligen Nichtleistung“ gleichkommt.

Das Gericht wies mit seinem Urteil die Klage einer Patientin gegen ihren früheren Zahnarzt ab, berichtet die Fachzeitschrift „OLG Report“. Die Klägerin hatte unter anderem die Rückzahlung des Honorars in Höhe von fast 2500 Euro verlangt. Zur Begründung gab sie an, der Zahnarzt habe sie fehlerhaft behandelt.

Das OLG sah für die Rückforderung jedoch keine rechtliche Grundlage. Bei einer ärztlichen Behandlung werde zwischen dem Patienten und dem Arzt ein sogenannter Dienstvertrag geschlossen.

Für diesen sei typisch, dass der Arzt nur die Behandlung als solche, aber keinen bestimmten Erfolg schulde. Dass die Leistung des Zahnarztes völlig unbrauchbar gewesen sei, habe die Klägerin nicht beweisen können.

**OLG Koblenz, Az.: 5 U 319/09**

zm